

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Wörishofen
(Benutzungsgebührensatzung KiTa)**

vom 25.07.2024

die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Hort) (§ 20 KiTa-Satzung) Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. d. § 5 dieser Satzung, entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Wörishofen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 10. des jeweiligen Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres (§ 15 KiTa-Satzung der Stadt Bad Wörishofen) erhoben.

§ 5 Gebührensatz und Ermäßigung

(1) Für Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** (Kinderkrippe) haben, werden bei durchschnittlicher täglicher Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

Stunden	Beitrag 1. Kind	jedes weitere Kind
>2-3	210,00 €	168,00 €
>3-4	231,00 €	185,00 €
>4-5	252,00 €	202,00 €
>5-6	273,00 €	219,00 €
>6-7	294,00 €	236,00 €
>7-8	336,00 €	269,00 €
>8-9	378,00 €	303,00 €
>9	420,00 €	336,00 €

(2) Für Kinder, die **das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt** (Kindergarten), werden bei durchschnittlicher täglicher Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

Stunden	Beitrag 1. Kind	jedes weitere Kind
>3-4	126,00 €	101,00 €
>4-5	139,00 €	112,00 €
>5-6	152,00 €	121,00 €
>6-7	164,00 €	132,00 €
>7-8	177,00 €	141,00 €
>8-9	202,00 €	162,00 €
>9	227,00 €	182,00 €

(3) Für Kinder, die den **Kinderhort** besuchen, werden bei durchschnittlicher täglicher Buchungszeit folgende Gebühren erhoben:

Stunden	Beitrag 1. Kind	jedes weitere Kind
>1-2	105,00 €	84,00 €
>2-3	116,00 €	93,00 €
>3-4	126,00 €	101,00 €
>4-5	137,00 €	110,00 €
>5-6	158,00 €	126,00 €

(4) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Gebühren angerechnet.

Für **Ferienbuchungen** werden zusätzlich **pro Kind** einmal jährlich folgende Aufschläge erhoben:

	bis 29 Tage	30 - 44 Tage	ab 45 Tagen
mind. 10 Std. an 2 Tagen	105,00 €	126,00 €	147,00 €
2 bis 3 Std.	116,00 €	139,00 €	162,00 €
3 bis 4 Std.	126,00 €	152,00 €	177,00 €
4 bis 5 Std.	137,00 €	164,00 €	192,00 €
5 bis 6 Std.	147,00 €	177,00 €	206,00 €
6 bis 7 Std.	158,00 €	189,00 €	221,00 €
7 bis 8 Std.	168,00 €	202,00 €	236,00 €
8 bis 9 Std.	189,00 €	227,00 €	265,00 €
9 bis 10 Std.	210,00 €	252,00 €	294,00 €

Ferienbuchungen sind pro Kind verbindlich für ein Kalenderjahr festzulegen. Die Aufschläge für die Ferienbuchungen pro Kind werden aus dem Durchschnitt aller Ferienbuchungen eines Kalenderjahres errechnet und einmal jährlich zum 10.05. erhoben. Ein Geschwisterabbatt wird für die Ferienbuchungen nicht gewährt.

(6) Für die Änderungen von Buchungszeiten während des Kindergartenjahres wird pro Änderung eine Gebühr von 25 € erhoben. Umbuchungen zum 01.09. eines Jahres (Beginn eines neuen Kindergarten- oder Schuljahres) sind kostenfrei.

(7) Die Gebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ab dem Monat erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(8) Die Geschwisterermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder, wobei das älteste Kind das 1. Kind darstellt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur bei gleichzeitiger Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Wörishofen gem. § 1 KiTa-Satzung und wird unabhängig davon gewährt, ob die Kinder die gleiche Einrichtung besuchen. Als Geschwister gelten alle Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister)

§ 6
Verpflegung

(1) Die Gebühren für das Frühstück und das Mittagessen werden gesondert in der Verpflegungssatzung geregelt.

§ 7
Härtefallregelung

In Härtefällen kann der Träger auf Antrag für einen befristeten Zeitraum über eine gesonderte Beitragsregelung entscheiden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 24.07.2023 außer Kraft.

Bad Wörishofen, 25.07.2024

STADT BAD WÖRISHOFEN

-Dienstsiegel-

gez.
Stefan Welzel
Erster Bürgermeister